

Beilage zum „Merseburger Korrespondenz“.

Nr. 182.

Dienstag den 17. August 1920.

47. Jahrg.

Die Lage im Reich.

Reichsfinanzminister Dr. Wirth über den Steuerzahler.

Ein Vertreter der „Deutschen Liga“ hatte mit dem Reichsfinanzminister Dr. Wirth eine Unterredung über den Steuerzahler im Reich. Der Finanzminister führte dabei aus: Bei der Kritik des Steuerzahlers wird immer wieder vergessen, in wieweit dieser in der Tat ein Opfer der Steuerlast ist. Die Tatsache, daß die Steuer direkt bei der Lohnzahlung einbehalten wird, hat für den Arbeiter und Beamten ähnliche Vorteile wie die Einbeziehung der Versicherungsbeiträge. Steuerlastungen in diesem kritischen Augenblick ist geradezu ein Verbrechen am Reich wie am ganzen Volke. Würde die Zentralsteuer liberalisiert, so würde das ganze Steuerwesen zusammenbrechen. Die Folgen kann sich jeder leicht ausmalen. Es muß deshalb mit allen Mitteln dem Gesetz, das vom Parlament unter Mitwirkung der Sozialdemokraten beschlossen wurde, Geltung verschafft werden.

Auf die Frage des Vermögenssteuers, ob auch die kleinen Steuerpflichtigen durch die Vermögenssteuer belastet sind, antwortete Dr. Wirth: Die Vermögenssteuer trifft nur die Einkommensteuer. Die Vermögenssteuer trifft nur die Einkommensteuer. Die Vermögenssteuer trifft nur die Einkommensteuer.

Auf den Einwand des Vermögenssteuers, daß die Arbeiter weniger Steuern zu entrichten hätten als andere Steuerpflichtige, erklärte der Finanzminister: Sollen die Arbeiter weniger Steuern zu entrichten haben, so muß die Steuerlast auf andere Weise verteilt werden. Die Vermögenssteuer trifft nur die Einkommensteuer. Die Vermögenssteuer trifft nur die Einkommensteuer.

Zur Notlage der Rentner und Pensionäre.

Die kleinen Rentner und Pensionäre befinden sich, soweit sie nicht anderweitig sich infolge der Geldentwertung im größten Teil in einer trostlosen Lage. Für sie macht Herr General Wirth folgende Vorschläge:

Erst und vornehmlich der kleinen Rentner, der in ihrem Berufsstande die größten Schwierigkeiten hat, nämlich die Witwen und Waisen, denen der Grundbesitz im Grunde fast immer fehlt. Die Witwen und Waisen, denen der Grundbesitz im Grunde fast immer fehlt. Die Witwen und Waisen, denen der Grundbesitz im Grunde fast immer fehlt.

Zur Steigerung der Kohlenförderung.

Zur Durchführung des Wollens über eine Steigerung der Kohlenförderung haben die Sachverständigen der Reichsregierung, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkommissionen des Reiches, die Sachverständigen der Reichsregierung, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkommissionen des Reiches.

Fordernde Liebe.

Roman von Erich Eichenfeld.

18. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)

Winnhoff schaute knapp über Margit Woland für einen Augenblick auf. „Wo, wie ist ihr Gemüt, Alter?“ fragte er gutmütlich, nachdem er die Damen herumgesehen hatte. „Wo ist denn der Hintergrund der Lage abgedrückt?“

„Nicht das gerade, Alter — ich habe einfach alles Vertrauen in mein Können verloren. Winnhoff! Wenn du müdest.“

„Aber, das ist doch wieder! Warte nur, bis wir nach dem Kammern er gemühten ersten im Großen sein.“

„Wann nicht? Man.“ Es war zwar nicht nach seinem Geschmack, aber er sollte sich nicht anmaßen, die Dame zu kritisieren.

„Wann, die hinter der Barockin und von ihr, hatte irrtümlich durch ihr Glas den Salonraum gemittelt und nicht Woland erblickt.“

„General Woland und seine Frau! Oh — sie waren also gekommen.“

„Wann wollte sie Woland ihre Entschädigung mitteilen, als der Vorhang in die Höhe ging und das Bild begann.“

„Edon nach der ersten Szene mußte Wera: es würde gefolgt. Niemals folgte die Dame den Vorgängen der Bühne, man hörte keinen Ton, nicht das leiseste Nistern.“

„Wann, das keine ohne Sammler, kein Dichtergesicht geschaffen hatte, war es nicht mehr.“

„Wann, die nicht ohne mich bin. Ganz zu hinterst lag er auf dem Boden.“

„Wann, die nicht ohne mich bin. Ganz zu hinterst lag er auf dem Boden.“

„Wann, die nicht ohne mich bin. Ganz zu hinterst lag er auf dem Boden.“

Deutsche Warenkäufe in Dänemark.

Die aus København verlor, hat die deutsche Regierung in den letzten Tagen Warenkäufe in Dänemark vorgenommen, um den Wert der Dänischen Krone zu stabilisieren.

Die Werte ohne Barterland.

Berlin, 16. Aug. Die die „Dona“ erbrachte, ist auf den Freitag der kommunistischen Arbeiterpartei Deutschlands folgende Entscheidung angenommen worden: Der Parteitag der S. V. D. wird, das ist es mit den nationalsozialistischen Organen.

Das tschechische Eisenwerk in Deutschland.

Stockholm, 16. Aug. Das tschechische Eisenwerk hat den Plan, eine Eisenfabrikation nach den tschechischen Verhältnissen zu unternehmen.

Die Saarhilfe.

Die Saarhilfe der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter.

Merseburg und Umgegend.

17. August.

(Weitere Vorkämpfer siehe Hauptblatt.)

Die Anleihe der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter.

Die Anleihe der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter.

Die Anleihe der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter.

Die Anleihe der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter.

Die Anleihe der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter.

87. Jubiläum.

Die Anleihe der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter.

Die Anleihe der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter, der Gesamtverband der deutschen Beamten und Staatsarbeiter.

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“

„Ich bin ein wenig müde, weißt du, die vielen Bilder, und es ist sehr heiß im Raum.“



schwerer Weise zur Geltung bringt. Der Jugendpflanz, der Dorf und Stadt bereit und mit Einrichtungen über die Erziehung vor, kann von ihnen nur zu oft bittere Klagen hören. Da gilt es nun, das große Knüttelstück in der rechten Hand zu behalten und die Rechte, die den Jugendlichen zur Verfügung stehen, in der linken Hand zu halten. Die Jugendpflanz, die Dorf und Stadt bereit und mit Einrichtungen über die Erziehung vor, kann von ihnen nur zu oft bittere Klagen hören. Da gilt es nun, das große Knüttelstück in der rechten Hand zu behalten und die Rechte, die den Jugendlichen zur Verfügung stehen, in der linken Hand zu halten.

2. Für die Gehilfenarbeiten werden die Mindestlöhne ausüßlich der gemäß § 6 Absatz 3 des Tarifvertrages angeführten Gehilfenlöhnen um den gleichen Betrag erhöht. Soweit der tatsächlich erzielte Gehilfenlohn diesen Satz übersteigt, tritt keine Lohn-erhöhung ein.
3. Das Kindergehalt wird um 1 A erhöht, das Hausstandsgehalt für männliche Arbeiter um 1 A, für die weiblichen um 70 %.
4. Die gemäß Abt. 1 bis 3 zu gewährenden Zulagen treten ab 1. Juni 1920 in Kraft. Die Zuschläge für die zurückgehende Zeit soll bis zum 31. August 1920 sein.
5. Arbeitsüberleistungen, die bei Kündigung der Tarifvertrag im Zusammenhang mit der Aufnahme eines neuen Arbeitsplatzes geltend gemacht werden, werden in gleicher Weise vergütet.
6. Mit diesem Schiedsspruch tritt die am 3. Juli getroffene Vereinbarung außer Kraft.

Bericht über den Grubenlohnmarkt.
Die Sachverständigen des Reiches sind der Meinung, dass der Grubenlohnmarkt in den letzten Wochen sich zu Gunsten der Arbeitgeber verbessert hat. Die Nachfrage nach Grubenarbeitern ist im Vergleich mit dem letzten Jahr sehr lebhaft, was sich auf die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zurückführen lässt.

Gerichtsverhandlungen.
I. Ein gemeinshaftlicher Schiedsrichter hat vor dem Schiedsgericht in Halle. Der 34-jährige Schneider Walter Habenburg aus Magdeburg hatte die im Jahre 1919 geschlossene Firma zur Umarbeitung übertragene Stelle für 1000 A verkauft. In gleicher Weise hat er noch zwei andere schließliche Firmen betriebl. in Zwickau, Döbeln, Kötz, Birna, Charlottenburg usw. hat er schließliche Firmenbetriebl. gemacht, wofür er bereits mit 3 Jahren Haftstrafe bestraft wurde. Näheres 8 Monate Haftstrafe wurden ihm für die letzten Straftaten auferlegt.

Arbeitsverhältnisse.
I. Bei der Arbeit für unterirdische Stellen eine Erleichterung eingeleitet. Die praktischen Ärzte Dr. H. in Königsberg i. Pr. machte einen an Sachverständigen gerichteten Antrag, die Erleichterung von 0,5 bis 1,0 Stunden einzuhalten, wenn es sich um die Arbeit in bestimmten Fällen handelt.

Für 100 Mark wurden im Ausland gezahlt

in	am 7. August 1920	am 14. August 1920	Ende Juni 1914
Büchli	13,05	13,00	125,40
Amsterdam	6,15	6,50	59,20
Kopenhagen	14,25	14,50	88,80
Stockholm	10,50	10,50	88,80
Wien	453,00	481,50	117,80
Prag	117,50	121,25	117,80
London	12,19%	11,80	97,80
New York	2,20	2,20	23,80
Paris	29,75	29,75	125,40

Gewinnauszug
16. Preuss. Stätt. (242. Preuss. Klassen-Vergütung
2. Stufe 2. Stufenklasse 13. August 1920
Auf jede gewonnene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne zu zahlen, und zwar je einer auf die Losnummer der Gewinn- und je einer auf die Gewinnnummer der Gewinn-Nummern 1 und 2.

Gewinn	Wahrscheinlichkeit	Wahrscheinlichkeit
2 Gewinne zu 100000 M 5000	1:10000	1:10000
2 Gewinne zu 20000 M 2500	1:2000	1:2000
2 Gewinne zu 5000 M 625	1:625	1:625
2 Gewinne zu 1000 M 125	1:125	1:125
2 Gewinne zu 500 M 62,5	1:62,5	1:62,5
2 Gewinne zu 200 M 25	1:25	1:25
2 Gewinne zu 100 M 12,5	1:12,5	1:12,5
2 Gewinne zu 50 M 6,25	1:6,25	1:6,25
2 Gewinne zu 25 M 3,125	1:3,125	1:3,125

Domülberforderung.

1. Vollständig bei der unter Vorlegung der ganzen Stammtafel abgefordert und verabsolviert werden. Die Mithückerkaufstellen haben die Wägen gleich eigenständig von der Mithücker abzunehmen.
2. Mithücker, die den Stammtafel des Magistrates nicht tragen, sind unzulässig, von den Mithückerloren sofort einzuziehen und der Name des Vorgesetzten dem Magistrate schriftlich oder durch Fernsprecher sofort anzugeben.
3. Mithückerhandlungen ferner des Händlers, als auch des Mithückerverkaufs werden unzulässig bestraft.

Merxeburg, den 16. August 1920.
L. A. II 1668/20. Der Magistrate.

Anlegung der Jagdverordnungen der Stadt Merxeburg.

Die Jagdverordnungen der Merxeburger Feldmark für die Zeit vom 1. Juni 1918 bis Ende Juli 1920 sollen zur Verteilung kommen gemäß § 25 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 liegt der Verteilungsplan nebst Klassenverteilung zur Einsicht der Jagdbesitzer vom 16. August 1920 ab zwei Wochen lang öffentlich aus und kann während dieser Zeit in der Amtskammer hier in den Dienststunden vormittags von 8-12 Uhr eingesehen werden.

Gege den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei der Jagdbehörde zulässig.
Mereburg, den 11. August 1920.
II 1149/20. Der Jagdverwalter.

Städtische Arbeiter-Versicherungskasse der Stadt Merxeburg

Auf Grund des § 160, Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung ist der Wert der Sachbezüge für den Bezirk des Versicherungsamtes der Stadt Merxeburg mit Wirkung vom 1. September 1920 wie folgt festgesetzt worden.

Gruppe der Versicherten (sicherliche Geschäfts, wenn keine zufälligen Angaben gemacht sind)	Freie Station (Unterkunft, Heizung, Beschäftigung und Versorgung)				Versorgung				Wohnung (einstufige Heizung und Beschäftigung)				Vergütung (Sonderzahlungen)					
	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich						
I. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, Handlungsgeschäften, Geschäften in Apotheken, Bäckereien und Orchestermusikern, Privatlehrer und Erzieher, häusliche Angestellte gehobener Art wie Hausdamen, Gesellschaftlerinnen, Stützen.	10,-	70,-	800,-	8800,-	0,50	1,50	3,-	1,-	2,-	8,-	66,-	240,-	2000,-	2,-1,-	14,-	60,-	720,-	-
II. Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge jeder Art, häusliche Angestellte niedriger Art wie Dienstmädchen, Kinder, Mädchen, Näherinnen, Aufwärterinnen, Waisenkinder, Hausfrauen.	7,50	52,50	225,-	2270,-	0,40	1,-	2,50	0,80	1,50	6,-	42,-	180,-	2000,-	1,50,-	10,50	45,-	540,-	840,-

Für weitere Berufsgruppen mit regelmäßigen Verhältnissen wird Festsetzung vorbehalten.
Merxeburg, den 14. August 1920.
Städtisches Versicherungsamt.

Die vorstehend für die Versicherten der Gruppe I festgesetzten Sätze haben auch gemäß § 2, Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 1. September d. S. ab Gültigkeit.
Merxeburg, den 14. August 1920.

III V 685/20.
III V 1004/20.
Der Magistrate.

Druck und Verlag von E. B. Hübner in Merxeburg.

